



An die

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- als Bewilligungsbehörden für Wohngeld -

Landrätinnen und Landräte

Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe

Bezirksregierungen - Dez. 35 –

der vom Hochwasser betroffenen Kommunen

nachrichtlich zur Kenntnis an:

die Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

13. August 2021

Hochwasser:

- A. Unterstützungsmöglichkeiten durch Wohngeld zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021**
- B. Vermeidung von Obdachlosigkeit / Belegung von öffentlich gefördertem Wohnraum**

A. Unterstützungsmöglichkeiten durch Wohngeld zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe 2021

Mit beigefügtem Schreiben vom 09. August 2021 (SW II 4 – 72307/2#14) hat das für Wohngeldrecht zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Hinweise zu Unterstützungsmöglichkeiten durch Wohngeld zur Bewältigung der Folgen der Flutkatastrophe 2021 gegeben. Wir bitten um Beachtung.

Die betroffenen Wohngeldbehörden des Landes werden gebeten, bis zum **30. März 2022** zu berichten, in wie vielen Fällen und in welchem Umfang die Verwaltungsvereinfachungen zum Einsatz gekommen sind. Hierzu bitten wir eine **Tabelle** an das zuständige Referatspostfach FP-R405@mhkgb.nrw.de zu übersenden, die in Anlehnung an die BMI-Hinweise in die drei Fallgruppen



- I. Vereinfachte Antragsstellung ohne Unterlagen (vgl. B. I., S. 2 der BMI-Hinweise),
- II. Wohnraum (s. C., S. 3 f. der BMI-Hinweise) und
- III. Analoge Anwendung der „Corona-Hinweise“ (s. D., S. 4 der BMI-Hinweise)

gegliedert ist und denen die jeweilige (Gesamt-)Zahl der Fälle zugeordnet ist.

B. Vermeidung von Obdachlosigkeit / Belegung von öffentlich gefördertem Wohnraum

Mit nachfolgenden Ausführungen weisen wir nochmals auf A.2 des Erlasses vom 23. Juli 2021 hin:

Unter Berücksichtigung der besonderen Dringlichkeit in der Wohnraumversorgung von Haushalten, die aufgrund der aktuellen Hochwassersituation und den dadurch verursachten Schäden von Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind, werden die zuständigen Stellen durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ermächtigt, **frei werdenden oder frei stehenden Wohnraum abweichend** von den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) **auch nicht wohnberechtigten Haushalten** in einem vereinfachten Verfahren **zugänglich zu machen** (Zustimmung zur Wohnraumüberlassung an den Vermieter oder Ausübung eines Benennungs- bzw. Besetzungsrechts), soweit keine wohnberechtigten Haushalte vorrangig zu versorgen sind.

Dabei ist der Wohnraum möglichst unter Beachtung der üblichen sozial abgestuften Versorgungsdringlichkeit und Angewiesenheit im Sinne von § 17 WFNG NRW i.V.m. Nummer 7 Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) zu belegen (Vorrang von Schwangeren, Haushalten mit Neugeborenen und kleinen Kindern, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen etc.).

Soweit die Nachvollziehbarkeit oder Nachweise der Einkünfte (§§ 13 bis 15 WFNG NRW) aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich ist, ist in einem vereinfachten Verfahren auf die mündlichen Auskünfte der wohnungssuchenden Haushalte abzustellen.

Abweichungen von der Angemessenheit der Wohnungsgröße (§ 18 WFNG NRW i.V.m. Nummer 8 WNB) sind zugunsten einer zügigen Versorgung der betroffenen Haushalte mit Wohnraum zulässig.



Sofern in vom Hochwasser betroffenen Gebieten geförderter Wohnraum zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung geordneter Lebensumstände sowie zur Begleitung von Ordnungs-, Hilfs- oder Aufbaumaßnahmen von öffentlichen Stellen oder Hilfsorganisationen zu anderen als zu Wohnzwecken benötigt wird (Versorgungslager, Sammelstellen, Beratungs- und Betreuungsstellen, Informationsstellen etc.), sind die zuständigen Stellen ermächtigt, eine befristete Zweckentfremdungsgenehmigung in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen und ggfs. zu verlängern.

Die nach diesem Erlass getroffenen Entscheidungen sind von der zuständigen Stelle aktenfest und zur jederzeitigen Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren.

Im Auftrag

gez.
Dautzenberg

Anlagen:
BMI-Hinweise